

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1197/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite eines Magazins berichtet am 08.09.2024 unter der Überschrift „Keine Zahnreinigung mehr für Nicht-Wähler? Bundesamt plant radikale Änderungen“, eine aktuelle Initiative des Bundesamts für Soziale Sicherung Sorge für kontroverse Diskussionen: Regionen mit niedriger Wahlbeteiligung könnten bald bei Kassenleistungen benachteiligt werden. Das Bundesamt für Soziale Sicherung plane offenbar, die Wahlbeteiligung der Bundestagswahl 2021 in ihre Berechnungen zur Verteilung von Krankenkassenbeiträgen und Steuergeldern einzubeziehen. Dies gehe aus einem 150-seitigen Entwurf hervor, der einer (namentlich genannten) Zeitung vorliege. Die Sprecherin einer regionalen Krankenkasse habe die Wahlbeteiligung als „sachfremdes Kriterium“ bezeichnet. Ein (namentlich genannter) CDU-Landtagsabgeordneter sehe hingegen nur zwei mögliche Konsequenzen: „Entweder die betroffenen Kassen erhöhen ihre Beiträge oder sie sparen bei freiwilligen Leistungen wie Zahnreinigung oder Rückenschule“. Laut dem Bundesamt bestehe ein „statistisch signifikanter Zusammenhang“ zwischen der Wahlbeteiligung und der finanziellen Über- und Unterdeckung auf Kreisebene.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, Zitat: Drösler et al. (2024): „Soziale Deprivation (Mangel) wird über die Wahlbeteiligung, die Quote der Schulabbrecher, Gewaltverbrechen und die Arbeitslosigkeit gemessen. Die Variable ‚Wahlbeteiligung‘ wird ebenfalls seit Einführung der Regionalkomponente im Variablenset geführt. Eine Operationalisierung auf Individualebene wäre rein theoretisch als Variable ‚gewählt letzte Bundestagswahl ja/nein‘ möglich, verbietet sich aber, da hiermit gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit (Artikel 38 des

Grundgesetzes) verstoßen würde und dies unverhältnismäßig wäre. Vor diesem Hintergrund hat der Beirat entschieden, die Variable nicht weiter zu prüfen.“ Die angeblichen Planungen des Bundesamtes seien frei erfunden.

Die Reporter der Beschwerdegegnerin hätten nicht eigenständig recherchiert, sondern sich auf die Aussagen der Regionalzeitung berufen. Die Beschwerdeführerin legt hierzu eine E-Mail der Beschwerdegegnerin vor, in der es heißt: „Wir haben aufgrund von Meldungen bei [Name Zeitung] und der [Name Regionalzeitung] aus dem September 2024 über diesen Fall berichtet. Das BAS hat am 09. September 2024 eine Pressemitteilung zu den Berichten veröffentlicht, mit der wir unsere Meldung aktualisiert haben.“

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die ursprüngliche Berichterstattung die seinerzeit breit diskutierte Befürchtung einer Benachteiligung bestimmter regionaler Krankenkassen (und indirekt von deren Versicherten) aufgrund der Wahlbeteiligung thematisiert habe. Nachdem das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) sich zu dem komplexen Sachverhalt in einer Pressemitteilung geäußert und eine Klarstellung vorgenommen habe, habe man bereits am 12.09.2024 anstelle des ursprünglichen Artikels einen erheblich geänderten Text veröffentlicht, der auch jetzt noch abrufbar sei.

Man verwahre sich jedoch gegen den Vorwurf einer „freien Erfindung“. Die Wahlbeteiligung sollte bzw. solle tatsächlich in der Regionalkomponente des Risikostrukturausgleichs der Krankenkassen berücksichtigt werden. Der Präsident des BAS räume selbst ein, dass dies „zunächst sachfremd“ anmute. Die zitierte regionale Krankenkasse habe durch ihre Sprecherin vor finanziellen Einbußen gewarnt und in der Politik würden dadurch womöglich notwendige Leistungskürzungen diskutiert. All dies ergebe sich aus dem oben verlinkten Artikel. Eine Berichterstattung über dieses Thema sei daher zweifelsfrei notwendig und ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex sei nicht ersichtlich.

Jedenfalls sei durch die transparente Klarstellung der Anlass für die Beschwerde bereits behoben worden, und zwar eigeninitiativ, mehrere Monate vor erster Kenntniserlangung von dieser Beschwerde. Er sehe die Sache daher als erledigt an, so der Chefredakteur abschließend.

IV. Unter dem überarbeiteten Artikel heißt es (Stand 06.03.2025): „Anmerkung der Redaktion: Auch auf [Name Portal] hatten wir über die ursprünglichen Befürchtungen berichtet. Nach Veröffentlichung der Klarstellung durch das BAS wurde der Artikel überarbeitet.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Keine Zahnreinigung mehr für Nicht-Wähler? Bundesamt plant radikale Änderungen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Leserschaft wird mitgeteilt, dass das Amt die Verteilung von Krankenkassenbeiträgen und Steuergeld organisiert. Das BAS wird weiter damit zitiert, es bestehe ein „statistisch signifikanter Zusammenhang“ zwischen der Wahlbeteiligung und der finanziellen Über- und Unterdeckung auf Kreisebene. Nicht deutlich wird hingegen, dass es bei dem Verfahren darum geht, den Krankenkassen Geld entsprechend des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs zukommen zu lassen, also Über- und Unterdeckungen zu vermeiden. Der Artikel suggeriert durch die Überschrift, Einleitung („Regionen mit niedriger Wahlbeteiligung könnten bald bei Kassenleistungen benachteiligt werden“) und Wiedergabe irreführender Zitate von Politikern hingegen, dass in Regionen mit niedriger Wahlbeteiligung der Finanzbedarf der

Krankenkassen nicht mehr gedeckt werden könnte und den Versicherten dort daher nicht mehr die üblichen Kassenleistungen zur Verfügung stehen könnten.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>